

Anpassung der Praxis für Meldungen via goAML gültig ab 01.04.2021 (Version 2.0)

Aufgrund der Erfahrungen aus dem produktiven Betrieb mit goAML hat die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) Anpassungen der Praxis in Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Verdachtsmeldungen (STR/SAR) via goAML vorgenommen. Die Änderungen betreffen die Ausführungen im [goAML Web-Handbuch \(Version 2.1\)](#) bezüglich Meldung der Transaktionen in der verdächtigen Periode (Kapitel 9.3.1). Künftig sollen die übermittelten Transaktionen den verdächtigten Transaktionen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. h MGwV¹ entsprechen. Gemäss dieser Bestimmung müssen die Meldungen an die MROS unter anderem «eine möglichst genaue Darlegung und Dokumentierung der Verdachtsmomente, auf die sich die Meldung stützt, einschliesslich der Dokumentation verdächtiger Transaktionen mittels Kontoauszügen und Detailbelegen» enthalten.

Nach einer Übergangsfrist vom 1. September 2020 bis zum 31. März 2021 wird die neue Praxis per 1. April 2021 definitiv implementiert. Dieses Dokument ist ein Update zum Dokument 'Anpassungen der Praxis für Meldungen via goAML' vom 21. Juli 2020. Aufgrund der abgelaufenen Übergangsfrist sind die unter dem damaligen Dokument in Ziffer 2 und 3 ausgeführten Lösungen (Speziallösung sowie Übergangslösung) nicht mehr anwendbar.

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Neue Praxis: Meldung der verdächtigen Transaktionen (max. 100 Transaktionen pro Meldung)**
- 2. Weitere Vorgaben zwecks übersichtlicher und einheitlicher Meldepraxis**
- 3. Zusätzliche Hinweise**

¹ SR 955.23

1. Neue Praxis: Meldung der verdächtigen Transaktionen (max. 100 Transaktionen pro Meldung)

Dies sind die Vorgaben zur neuen Praxis:

- Nur verdächtige Transaktionen (STR); max. 100 Transaktionen pro Meldung (über XML-Upload oder als manuell erfasste Meldung).
- Wertschriftentransaktionen² sind im XML-Format oder optional in einer Excel-Tabelle zu übermitteln. Für die Erfassung im XML-Format sind die von der MROS zur Verfügung gestellten Zusatzinformationen zur Erfassung entsprechender Transaktionen zu berücksichtigen.
- Konto- und Depotauszüge in PDF-Format für alle Transaktionen im verdächtigen Zeitraum werden als Beilage zur Meldung übermittelt.
- MROS bleibt es vorbehalten, Detailinformationen zu Transaktionen gestützt auf Art. 11a Abs. 1 und 3 GwG³ zu verlangen. Der Finanzintermediär reicht diese mittels AIFT-Meldung (oder als Standard Excel-Datei⁴) ein.

Bitte berücksichtigen Sie, dass alle relevanten Personen und Konten im System erfasst sind (nicht nur im Meldetext). Sofern zum Beispiel mehrere Geschäftsbeziehungen gemeldet werden, sind mehrere Transaktionen oder eine MultiParty Dummy Transaktion⁵ im System zu erfassen, damit jede Vertragspartei und jedes Konto der gemeldeten Geschäftsbeziehung nicht nur im Meldetext erscheint, sondern auch als Person, Gesellschaft oder Konto der MROS übermittelt wird.

² Kauf/Verkauf von Wertschriften; Corporate Action / Dividenden / Gebühren; Ein- und Auslieferungen von Depotwerten

³ SR 955.0

⁴ Gemeint ist die von der MROS zur Verfügung gestellte Excel-Vorlage

⁵ Siehe goAML Web-Handbuch Kapitel (Version 2.1) 9.4.2.2

2. Weitere Vorgaben zwecks übersichtlicher und einheitlicher Meldepraxis

Geschäftsbeziehungen

Sofern mehr als eine Geschäftsbeziehung in einem Report (SAR oder STR) gemeldet werden, ist im Eingabefeld 'Grund für Verdacht' ('Reason for Suspicion') eine Auflistung der einzelnen Vertragspartner inklusive der Kundenstamnummer aufzuführen. Text (Beispiel): Hiermit melden wir folgende fünf Geschäftsbeziehungen: (Auflistung).

Bei Meldungen von mutmasslichen Money Mules ist eine Meldung je Money Mule zu erstellen, auch wenn es sich um denselben respektive ähnlichen Sachverhalt handelt.

Beilagen

Dies ist eine Präzisierung des [goAML Web-Handbuchs \(Version 2.1\)](#) Kapitel 9.6. Anmerkungen 1 und 2. Wie bereits im Handbuch erläutert, müssen die Unterlagen in den definierten Formaten erstellt und dabei grundsätzlich das Zeichenerkennungs-System OCR verwendet werden (siehe Anmerkung 1).

Ergänzend zur Anmerkung 2 sind aufgrund der Erkenntnisse der bisherigen Meldungen die Unterlagen möglichst in folgenden Dokumenten (oder Ordnern) zu gruppieren:

- Eröffnungsunterlagen (+ Kundenstamnummer sofern mehrere Geschäftsbeziehungen)
- Vermögensübersicht (+ Kundenstamnummer sofern mehrere Geschäftsbeziehungen)
- Kontoauszüge (+ Konto-Nr./Kundenstamnummer)
- Detailbelege (+ Konto-Nr./Kundenstamnummer)
- Medienberichte
- Abklärungen
- KYC (+ Kundenstamnummer sofern mehrere Geschäftsbeziehungen)
- Editionsverfügung (falls vorhanden / Auslöser)
- Weitere Elemente.

Diese Gruppierung erhöht die Übersichtlichkeit und vermeidet bei umfangreicheren Meldungen mit mehreren Geschäftsbeziehungen die Übermittlung von 100 und mehr Dokumenten.

Wir bitten Sie zudem kein Meldeformular im Anhang des Reports (SAR oder STR) zu übermitteln.

3. Zusätzliche Hinweise

Vermögensübersicht

Für jede Geschäftsbeziehung ist eine Vermögensübersicht in PDF-Format zu übermitteln. Es ist darauf zu achten, dass alle Konten sowie Wertschriftendepots aufgeführt sind. Zudem sollte der Kontosaldo der gemeldeten Konten mit dem Kontostand gemäss Vermögensübersicht übereinstimmen.

Sofern lediglich ein Konto und nicht die ganze Geschäftsbeziehung gemeldet wird, genügt ein Kontoauszug, auf welchem der aktuelle Saldo ersichtlich ist.

MultiParty-Funktionalität

Die Funktionalität ist gemäss [goAML Web-Handbuch \(Version 2.1\)](#) Kapitel 9.4.2.2 zwingend zu verwenden. Dies dient insbesondere der Erfassung von zusätzlich in die Meldung involvierten (relevanten) juristischen und/oder natürlichen Personen sowie Konten, Trust-Strukturen und Alias- Identitäten/Pseudonymen. Sofern die Aufbereitung der zu meldenden Daten bei einem Finanzintermediär via XML vollautomatisiert ist und die Erfassung einer entsprechenden Transaktion nicht vorgesehen ist, kann zusätzlich manuell im Web-Portal eine AIFT-Meldung erfasst und mit Verweis auf die Ursprungsmeldung ohne weitere Kommentare übermittelt werden. Die Lösung über diese Scheintransaktion (MultiParty Dummy), welche immer den Betrag CHF 0.00 aufweist, ist nötig, da die Logik von goAML auf Transaktionen und nicht auf Geschäftsbeziehungen und Personen/Gesellschaften basiert.

Elemente gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. h MGwV

Sofern Details von Transaktionen nicht im XML abgebildet werden können, kann nach Rücksprache mit der MROS eine Standard Excel-Datei mit den Transaktionen übermittelt werden. Ist auch dies nicht möglich, sind Detailbelege mit mindestens der Empfängerbank / Absenderbank und einem individuell zuordnungsbaaren Element (Name/Kontonummer/Referenznummer usw.) zu übermitteln. Bei mehreren Transaktionen mit identischer Gegenpartei genügt exemplarisch ein Detailbeleg.

Verdächtige Transaktionen (elektronisch) vs. Transaktionen im verdächtigen Zeitraum (PDF)

Ziel der Meldepflicht nach Art. 9 GwG ist nicht nur inkriminierte Gelder aufzuspüren und zu konfiszieren. Vielmehr sollen die dokumentarischen Grundlagen (paper trail) geschaffen und Informationen bereitgestellt (Meldepflicht) werden, damit die für die Geldwäscherei verantwortlichen Personen ermittelt und strafrechtlich belangt werden können (BBI 1996 III 1101, 1116).

Damit dieser Zweck erfüllt werden kann, regelt Art. 3 MGwV den Mindestinhalt einer Verdachtsmeldung. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Verdächtige Transaktionen (elektronisch)

Wie in Art. 3 lit. h der MGwV festgehalten, sind die Verdachtsmomente, u.a. verdächtige Transaktionen, möglichst genau darzulegen und zu dokumentieren. Wenn es sich somit um verdächtige Transaktionen handelt, werden Detailinformationen zu diesen benötigt. Zudem ist das Ergebnis der getroffenen Abklärungen gemäss Art. 6 GwG (i.V.m. Art. 15 und 16 GwV-FINMA) darzulegen und zu dokumentieren (Art. 3 Abs. 1 lit. h MGwV). Entsprechend sind auch hier allfällige Details von Transaktionen, welche Teil der Abklärungen des Finanzintermediärs waren, zu übermitteln, damit die MROS den Eingang der Meldung bestätigen kann und die Frist nach Art. 23 Abs. 5 GwG zu laufen beginnt (Art. 4 Abs. 1 MGwV).

Transaktionen im verdächtigen Zeitraum (PDF-Format)

Die Abklärungen der MROS erlauben im Rahmen ihrer Analyse gestützt auf Art. 11a GwG i.V.m. Art. 16 lit. a MGwV von den Finanzintermediären zusätzliche Informationen zu den Transaktionen im verdächtigen Zeitraum zu verlangen.

Aus praktischen und Effizienzgründen können mit der Einreichung von Konto- und Depotauszügen für alle Transaktionen im verdächtigen Zeitraum viele Anfragen gestützt auf Art. 11a GwG respektive deren Antworten sowohl für die MROS als auch die Finanzintermediäre erspart werden. Dies bedeutet unseres Erachtens für beide Seiten weniger Aufwand.

Daher strebt MROS an, dies in der Praxis entsprechend vorzusehen.

Disclaimer

Haftung

Obwohl die Bundesbehörden mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achtet, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernommen werden.

Die Bundesbehörden behalten sich ausdrücklich vor, jederzeit Inhalte ohne Ankündigung ganz oder teilweise zu ändern, zu löschen oder zeitweise nicht zu veröffentlichen.

Haftungsansprüche gegen die Bundesbehörden wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der veröffentlichten Informationen, durch Missbrauch der Verbindung oder durch technische Störungen entstanden sind, werden ausgeschlossen.